

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Landsberg OT Oppin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht 2018

Bestätigungsvermerk

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	740.964,31	698.306,23
2. andere aktivierte Eigenleistungen	575,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	14.436,91	15.364,73
	755.976,22	713.670,96
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	270.016,02	243.453,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	58.757,03	55.251,39
	328.773,05	298.704,50
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	94.870,81	88.714,31
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	256.384,38	210.746,20
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,23	0,32
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.880,49	8.982,79
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.332,24	3.656,35
9. Ergebnis nach Steuern	51.735,48	102.867,13
11. sonstige Steuern	6.151,22	6.202,22
12. Jahresüberschuss	45.584,26	96.664,91

Anhang gemäß §§ 284 bis 288 HGB für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Flugplatz 12, 06188 Landsberg
Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 202 435

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Rechnungslegung und den Jahresabschluss betreffende Regelungen des Gesellschaftsvertrages kamen ebenfalls zur Anwendung.

Die Gesellschaft hat grundsätzlich entsprechend den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften Rechnung zu legen.

Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 GemO LSA wird der Jahresabschluss der Gesellschaft jedoch entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) zugrunde.

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt ausgehend von den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro netto (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr Abgang wird im gleichen Jahr unterstellt.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen.

	Nutzungsdauer bis zu	Abschrei- bungssatz bis zu %
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5 Jahre	20
Wohngebäude	50 Jahre	2
Verwaltungs- und Sozialgebäude	50 Jahre	2
Flugzeughallen, Garagen, Tankstellenflächen	25 Jahre	4
Landschaftliche Gestaltung und Einfriedung	10 Jahre	10

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen.

Die in Euro lautenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände wurden zum Nennwert angesetzt.

Kostenbeteiligungen der Bundespolizei zum Ausbau des Hangars sowie Fördermittelzuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Realisierung flugplatzspezifischer Maßnahmen sind bis zum Jahr 2012 im Sonderposten für erhaltene öffentliche Zuschüsse enthalten.

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen erfolgt planmäßig.

Die Sonstigen Rückstellungen sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt. Die bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Abschluss der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz

a) Aktiva

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen am Flugplatz ansässige Luftfahrtunternehmen (Landegebühren und Kraftstoff per 31.12.2018).

Forderungen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 0,584 pauschalwertberichtigt.

Sonstige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2018 in Höhe von TEUR 12,7 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um noch vorhandene Bestände an Öl, Forderungen gegenüber Mietern aus BK-Abrechnungen 2018 sowie Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerforderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB wurden die Ausgaben des Berichtsjahres (TEUR 1,7), die erst im neuen Geschäftsjahr aufwandswirksam werden, in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Es handelt sich hauptsächlich um den Jahresbeitrag für Creditreform, zwei Kfz-Versicherungen und drei kleinere Abgrenzungen.

b) Passiva

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.
Das Gezeichnete Kapital entfiel am 31. Dezember 2018 auf die nachfolgenden Gesellschafter:

Gesellschafter	Euro
Landkreis Saalekreis	411.000,00
Stadt Halle	411.000,00
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	158.000,00
Stadt Landsberg	14.000,00
Gemeinde Petersberg	6.000,00
	<u>1.000.000,00</u>

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen resultieren aus dem im Jahr 2010 gemäß § Artikel 67 Abs. 3 EGHGB eingestellten Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Verlustvortrag

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von Euro 96.664,91 war entsprechend Beschluss der Gesellschafter auf neue Rechnung vorzutragen, so dass zum 1. Januar 2018 ein reduzierter Verlustvortrag von Euro 223.998,47 ausgewiesen wurde.

Sonstige Rückstellungen

Über die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gibt folgender Rückstellungsspiegel zum 31.12.2018 Aufschluss:

	Stand am 31.12.2017	Inanspruch- nahme	Auflösung 2018	Zuführung 2018	Stand am 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausstehender Urlaub	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tantieme	6.000,00	5.100,00	900,00	6.000,00	6.000,00
Archivierung	5.500,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresabschluss- prüfung	5.300,00	5.300,00	0,00	5.300,00	5.300,00
	<u>16.800,00</u>	<u>10.400,00</u>	<u>900,00</u>	<u>11.300,00</u>	<u>16.800,00</u>

Verbindlichkeiten

Über die Laufzeiten sowie die gewährten Sicherheiten gibt folgender Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2018 Aufschluss:

Bilanzposten	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	190.229,02	60.884,91	79.589,10	49.755,01	-	Buchgrundschuld Ausfallbürgschaft Abtretung von Miet- und Pacht- zinsforderungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.673,82	67.673,82	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesell- schaftern	30.185,77	10.549,07	19.636,70	-	-	
sonstige Verbindlichkeiten	27.616,61	27.616,61	0,00	-	-	
	<u>315.705,22</u>	<u>166.724,41</u>	<u>99.225,80</u>	<u>49.755,01</u>	-	

Passive latente Steuern

Wegen der im Jahr 2010, aus der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG, erfolgten Einstellung des Sonderposten mit Rücklagenanteil in die Gewinnrücklagen, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Bei Anwendung eines typisierenden Ertragsteuer Satzes von 30 % ergaben sich saldierte passive latente Steuern aus den folgenden Berechnungsgrundlagen:

	Handelsbilanz Euro	Steuerbilanz Euro	Differenz Euro
Sopo mit Rücklagenanteil	0	362.835,78	362.835,78
daraus pass. lat. Steuern 30%			108.850,73
abzüglich akt.lat. KSt. 15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbare Verlustvorträge von 219.800,00			32.970,00
abzüglich akt.lat.Gew.St.15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbaren Verlustvorträge von 0,00			<u>0,00</u>
			75.880,73

Die passiven latenten Steuern haben sich im Jahr 2018 von 69.021,36 Euro um 6.859,37 Euro auf 75.880,73 Euro erhöht.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Service- und Lieferverträgen bestehen in einer jährlichen Höhe von ca. 108 T€.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die bereits im Berichtsjahr vereinnahmten Mietvorauszahlungen für den Monat Januar 2019 in Höhe von TEUR 1,1 wurden entsprechend der Regelung § 250 Abs. 2 HGB in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018</u>
	TEUR
Erlöse aus Landeentgelte	132
Erlöse aus gewerblicher Vermietung	121
Erlöse aus steuerfreien Umsätzen	170
Provisionserlöse	56
Erlöse Betriebskosten	84
Erlöse aus Abstellgebühren	90
Sonstige Erlöse	91
Erlösschmälerungen	-3
	<u>741</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Dabei handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Posten:

	<u>2018</u>
	TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	12
Periodenfremde Erträge	10
Erträge aus Auflösung Sonderposten	0
Erträge aus Abgang von Anlagevermögen	1
Erstattung nach Aufwendungsausgleichgesetz	1
	<u>14</u>

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres erfolgten planmäßig und linear. Entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 2 EStG werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter Euro 800,00 im Jahr der Anschaffung grundsätzlich in voller Höhe als Aufwendungen behandelt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 256,4 handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig anfallende Unterhaltungskosten. Enthalten sind ebenfalls Aufwendungen für die Erneuerung der Brunnenabdeckung.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand in Höhe von TEUR 7,0 resultiert aus Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Gesellschaftern.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten:

- Grundsteuer in Höhe von T€ 5,9
- Kfz-Steuer in Höhe von T€ 0,3

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betragen TEUR 17,3 und resultieren aus der Erhöhung der passiven latenten Steuern um T€ 6,9 und Gewerbesteuer in Höhe von T€ 10,4.

VI. Sonstige Angaben

Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 2018 elf Mitarbeiter. Dazu zählen neben der Geschäftsführerin sechs weitere vollbeschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger, eine Sachbearbeiterin mit 30 Stunden wöchentlich und drei geringfügig Beschäftigte im Bereich Luftaufsicht.

Entsprechend § 5 des Gesellschaftsvertrages sind neben der Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzte sich in 2018 wie folgt zusammen:

Als Vertreter des Saalekreises :

- Dr. Jutta Walther - Amtsleiterin Wirtschaftsförderung (Stellv. Vors. des AR)
- Christian Kupski - Angestellter der Stadt Landsberg
- Frank Bujak - Bürgermeister

Als Vertreter der Stadt Halle (Saale):

- Renè Rebenstorf - Beigeordneter (Vors. des AR)
- Christoph Bernstiel - Abgeordneter d. Bundestages/PR-Berater
- Dirk Gernhardt - Angestellter

Als Vertreter der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH:

- Peter Müller - Kaufm. Geschäftsführer

Als Vertreter der Stadt Landsberg:

- Anja Werner - Bürgermeisterin der Stadt Landsberg

Als Vertreter der Gemeinde Petersberg:

- Ulli Leipnitz - Bürgermeister der Gemeinde Petersberg

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen gewährt.

Zur alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Gesellschaft im Jahr 2018 war bestellt:

Frau Renate Scherbel, 06188 Landsberg, OT Oppin

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

An Organmitglieder oder Mitarbeiter wurden im Geschäftsjahr 2018 weder Vorschüsse noch Kredite ausgezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Das von der Firma Henschke und Partner mbB für die Jahresabschlussprüfung 2018 veranschlagte Gesamthonorar in Höhe von TEUR 4,5 gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Abschlussprüfungsleistungen	3,75
Andere Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,75
Sonstige Leistungen	<u>0,00</u>
	4,50

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Vorgänge von besonderer Bedeutung liegen nach Abschluss des Geschäftsjahres nicht vor.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahr 2018 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von Euro 45.584,26 (in Worten: fünfundvierzigtausendfünfhundertvierundachtzig 26/100) auf neue Rechnung vorzutragen, um damit die Reproduktion des Eigenkapitals weiter fortzusetzen.

Oppin, 06. Mai 2019

Steven Bolschwig
Geschäftsführer

Anlagenspiegel 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Stand am 01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 01.01.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90	0,00	0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90	0,00	0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.390.914,39	8.413,95	0,00	0,00	3.399.328,34	1.633.332,60	81.483,95	0,00	0,00	1.714.816,55	1.684.511,79	1.757.581,79
2. technische Anlagen und Maschinen	1.055.166,34	55.070,68	0,00	0,00	1.110.237,02	1.053.909,34	2.380,68	0,00	0,00	1.056.290,02	53.947,00	1.257,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattungen	139.818,14	5.621,18	0,00	0,00	145.439,32	65.782,14	11.006,18	0,00	0,00	76.788,32	68.651,00	74.036,00
	4.585.898,87	69.105,81	0,00	0,00	4.655.004,68	2.753.024,08	94.870,81	0,00	0,00	2.847.894,89	1.807.109,79	1.832.874,79
	4.592.674,77	69.105,81	0,00	0,00	4.661.780,58	2.759.796,98	94.870,81	0,00	0,00	2.854.667,79	1.807.112,79	1.832.877,79

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin kann für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt positiv eingeschätzt werden, das positive Betriebsergebnis steht dafür.

Hierzu haben nicht zuletzt auch alle am Flugplatz ansässigen Firmen mit ihrer Arbeit beigetragen.

Obwohl die Flugbewegungszahlen im Vergleich zum Vorjahr geringer ausgefallen sind ist trotzdem eine gewisse Stabilität zu verzeichnen, die im Wesentlichen durch den Rettungsflug, die Flugschulen mit der praktischen Ausbildung von Privatpiloten und sonstige gewerbliche Flüge geprägt ist. Aber auch die vorhandene Möglichkeit der Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen und Hubschraubern bietet den Kunden eine gewisse Sicherheit und ist für den Flugplatz ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor.

Der Trend zur schnellen Erreichbarkeit entfernter Ziele hält unvermindert an und spiegelt sich u.a. auch in der Zunahme des Werkverkehrs wieder.

Die von ansässigen Firmen geplanten Erweiterungen ihrer Standorte bestätigen die anhaltende Stabilität im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt.

Mit 27.190 Flugbewegungen – wurden die Vorjahreszahlen zwar nicht erreicht (1.470 weniger), dennoch konnte der Erlös pro Flugbewegung gesteigert werden. Dies liegt einerseits in der Struktur der Flugbewegungen und andererseits in Reduzierungen bei der Kundenrabattierung begründet. Im Jahr 2017 wurde pro Flugbewegung ein Erlös von 4,47 Euro erzielt, im Jahr 2018 ein Erlös von 4,85 Euro.

Auch bei den Kraftstoffverkäufen wurden die Vorjahreswerte leicht unterschritten, insgesamt 3.835,49 Liter weniger verkauft. Dementsprechend wurden 3.409,61 Euro (netto) Provisionserlöse weniger erzielt.

Die Ursachen sind, neben den geringeren Flugbewegungszahlen, wie im Vorjahr, sowohl in den recht hohen Flugkraftstoff-Preisen als auch in der Tatsache zu sehen, dass einige Kunden den Kraftstoff AVGAS UL 91 aus Kostengründen total ablehnten und sich an öffentlichen Straßentankstellen mit preisgünstigerem Mogas (Super Plus) zur Betankung ihrer Flugzeuge versorgten.

Nach langfristigen Verhandlungen mit der Total Deutschland GmbH wurde Ende November 2018 von AVGAS UL 91 wieder auf Super Plus umgestellt.

Damit sollte die Problematik illegaler Flugzeugbetankung mit Kraftstoff von Straßentankstellen eingeschränkt bzw. mit Nachdruck untersagt werden können.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den ansässigen Firmen ist nach wie vor ein wichtiger Stabilitätsfaktor für beide Seiten. Zuverlässigkeit steht dabei besonders im Focus, vor allem für die Firmen die planen ihre Standorte am Flugplatz Halle/Oppin weiter auszubauen.

So wurden die Verhandlungen mit den Firmen MCO/Air Lloyd und der ADAC Luftfahrt Technik GmbH im Laufe des Jahres fortgeführt und konkretisiert. Die Planungsarbeiten der Firma MCO/Air Lloyd sind weiter vorangeschritten, eine Bauvoranfrage an das zuständige Bauamt wurde positiv beschieden, so dass nun die Verhandlungen fortgeführt werden können.

Mit der ADAC Luftfahrt Technik konnten die Verhandlungen zum Grundstückskaufvertrag, aus verschiedenen Gründen, noch nicht endgültig abgeschlossen werden, jedoch liegt der Vertragsentwurf beiden Parteien zur Prüfung vor. Dementsprechend sollte der Abschluss des Kaufvertrages im Jahr 2019 nun erfolgen können.

Das Jahr 2018 war insgesamt sehr stark durch Personalveränderungen geprägt. So wurden zwei neue Flugleiter/BfL eingestellt, weil die ehemaligen Kollegen in den Ruhestand gegangen sind.

Die langfristige und umfassende Vorbereitung des ab Januar 2019 anstehenden Geschäftsführerwechsels mündete im Beginn seiner Einarbeitung ab 01. Oktober 2018.

Auf Grund der unvorhergesehenen Kündigung der Sachbearbeiterin/Buchhalterin zum 30.11.18 erfolgte ab Dezember auch noch die Umwandlung und Neubesetzung der Stelle als Buchhalter/-in mit Sekretariatsaufgaben.

2. Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

Das Jahr 2018 hat betriebswirtschaftlich betrachtet recht schleppend begonnen, da auf Grund der Realisierung umfangreicher geplanter Maßnahmen, in den ersten Monaten, der Kostenaufwand recht hoch war. Jedoch hat sich die liquide Situation dann wieder verbessert und kann insgesamt stabil eingeschätzt werden.

Die Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung der vorhandenen Immobilien sind nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle und gleichen vorhandene Defizite aus dem fliegerischen Bereich zum Teil aus. Lang- und mittelfristige Verträge im Bereich der privaten (steuerfreien) und gewerblichen Vermietung sichern eine gewisse Stabilität der entsprechenden Erlöse.

Im Wohnblock beträgt der Leerstand zum 31.12.18 10 % - das sind 4 Wohnungen. Von diesen 4 Wohnungen müssen 3 überholt und instandgesetzt werden. Da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nach wie vor gegeben ist muss dieser Fakt genutzt werden, um den vorhandenen Standortnachteil und die ungünstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen.

Die Vermietung im Bereich der Flugzeugabstellhallen verläuft kontinuierlich. Alle vorhandenen Stellplätze sind bis zum Jahresende 2018 vermietet, ab Januar wird ein Stellplatz frei, der zum April 2019 wieder vermietet wird.

Auch der Winter 2017/2018 kann wieder als recht mild eingestuft werden und auch der Einbau des neuen Heizkessels führte zu einer Einsparung von Heizkosten. Dementsprechend gab es bei den Betriebskostenabrechnungen 2018 erneut teils recht erhebliche Rückzahlungen an die Mieter. Insgesamt wurden Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von rund 27,3 T€ zurückerstattet.

Auf der Basis des vom Landesverwaltungsamt vorgegebenen Bewertungssystems der Flugbewegungen erfolgt die Zahlung des Zuschusses für die Kosten des Luftaufsichtspersonals.

Um den maximal möglichen Zuschuss zu erlangen müssen im Abrechnungszeitraum vom 01.10. bis 30.09. des laufenden Jahres 30.000 Punkte erzielt werden, was 2018 wieder gelungen ist und so sind rund 50 T€ Personalkostenzuschuss geflossen.

Für die Anschaffung eines Frontmäherwerks und den Bau einer Brunnenabdeckung wurden zusätzlich Fördermittel beantragt und in Höhe von rund 5,8 T€ gewährt. Hinzu kommen Mittel für die Ausstattung der Luftaufsichtsstelle in Form eines Sachkostenzuschusses in Höhe von 1,1 T€.

Die Tilgung der noch vorhandenen vier Darlehen erfolgte weiter kontinuierlich. Für das Darlehen Feuerwehr ist im November 2018 die letzte Rate gezahlt worden. Das vom Gesellschafter Saalekreis im Jahr 2013 gewährte Darlehen in Höhe von 100 T€ weist zum Jahresende 2018 noch eine Restschuld von rund 31 T€ aus. Neben den monatlichen Tilgungen erfolgte auch die jährlich vereinbarte Sondertilgung in Höhe von 6 T€.

Die ab 2019 verbleibende monatliche Annuität aller Darlehen beträgt rund 5,8 T€ und reduziert sich im Verlauf des Jahres 2020 auf rund 1,5 T€.

Dennoch muss weiterhin alles getan werden, um vor allem die Umsatzerlöse stabil zu halten bzw. zu steigern. Sparsamkeit in der täglichen Arbeit sollte weiterhin selbstverständlich sein, um Entwicklung der Gesellschaft weiter voran zu treiben.

3. Chancen, Risiken, zukünftige Entwicklung

Die Vermietung der am Flugplatz vorhandenen 35 Hangar-Plätze verlief im Jahr 2018 konstant.

Zum Jahresende wurde ein Stellplatz im Rundhangar gekündigt, der ab April 2019 wieder vermietet werden konnte.

Die Entwicklung des Bedarfs an Flugzeugabstellplätzen ist zu beachten, um rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine Bindung potentieller Kunden an den Flugplatz ermöglichen.

Eine Abweisung von Kunden, mangels vorhandener Abstellmöglichkeiten, bedeutet neben dem Verlust von Abstellentgelten auch immer den Verlust von Folgeentgelten für Landungen und Provision Kraftstoffverkauf.

Die Personalsituation in der Gaststätte „Schnitzel-Tower“ ist, wie bereits im Vorjahr, weiter angespannt. Montags ist weiterhin Ruhetag und neu sonntags ab 16.00 Uhr geschlossen.

Bei einer Verbesserung der personellen Situation besteht der Wille die Öffnungszeiten wieder zu erweitern.

Die Firmen MCO/Air Lloyd und Aerotechnics GmbH (ehemals Helitec) können im Jahr 2019 ihre Planungen weiter konkretisieren und auch die notwendigen Verhandlungen zum Grundstückskauf können fortgeführt werden.

Die im Zusammenhang mit dem Grundstücksankauf von der Enerparc, als Zuwegungsgrundstück für die ADAC-LT, notwendigen Grundbucheintragungen sind im Jahr 2018 erfolgt, so dass auch die Verhandlungen mit der ADAC Luftfahrt Technik GmbH weiter gehen können.

Ein entsprechender Kaufvertragsentwurf liegt beiden Parteien zur Prüfung vor, so dass der Kaufvertrag 2019 abgeschlossen werden könnte.

Die bevorstehenden Grundstücksverkäufe sind zwar mit entsprechenden Einnahmen verbunden, jedoch ist in Folge davon auszugehen, dass sich daraus in der Wartungshallenbelegung Veränderungen ergeben werden, die negativ auf die wirtschaftliche Situation wirken können.

Hier sind deshalb bei Vorlage entsprechender Kenntnisse, zur weiteren Entwicklung, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, um eine mögliche Neuvermietung oder Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und damit entsprechende Erlöse zu sichern.

Auf Grund der vorhandenen alten Bausubstanz kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt unvorhergesehener Schäden kommt. Aus diesem Grund wurde von der Geschäftsführung 2018 eine Mängelliste erstellt, die in den kommenden Jahren, je nach Dringlichkeit und finanziellen Möglichkeiten abgearbeitet werden kann. Ferner wird durch ständige Kontrollen an bekannten Problemstellen und die Einleitung vorbeugender Maßnahmen versucht größere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Weiter zu beobachten ist die Entwicklung in den ansässigen Flugschulen, da sie insgesamt betrachtet ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Erreichung der Flugbewegungszahlen am Flugplatz sind.

Die Altersstruktur bei den Fluglehrern ist teils weiter recht hoch, jedoch werden offensichtlich Bemühungen unternommen, um den Fortbestand der Firmen zu sichern.

Insofern sind bisher befürchtete negative Auswirkungen auf den Flugplatz vorerst nicht zu erwarten.

Die Personalstruktur der Flugplatz GmbH war im Jahr 2018 weitgehend unverändert, obwohl einige auch unvorhergesehene Personalveränderungen im Laufe des Jahres stattgefunden haben.

Bei den zwei Flugleiterstellen fanden, altersbedingt und dann noch wegen Nichteignung, Personalwechsel statt. Im Verwaltungsbereich erfolgte auf Grund einer Kündigung die Neueinstellung einer Buchhalterin zum 01.12.2018.

Nach Stellenausschreibung und einem umfangreichen Auswahlverfahren wurde von den Gesellschaftern im Monat Mai der neue Geschäftsführer zum 01. Januar 2019 berufen und die bisherige Geschäftsführerin zum 31.12.2018 abberufen. Aufsichtsrat und Gesellschafter haben ferner eine Einarbeitung für den neu berufenen Geschäftsführer ab 01. Oktober 2018 beschlossen welche entsprechend umgesetzt wurde.

Die Gesellschaft zahlt seit dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

Oppin, 06. Mai 2019

Steven Bolschwig
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen

und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

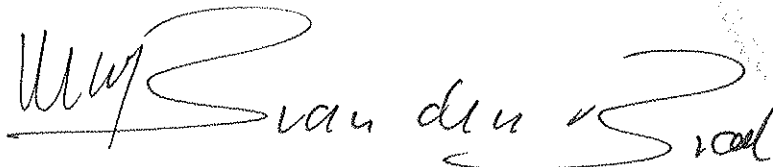
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 07. Mai 2019

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Marcus van den Broek

Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftliche Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.